

06.12.2016

## Antrag

der Fraktion der CDU

**Unsere Bau-, Abbruch- und Dachdeckerbetriebe brauchen dringend Hilfe – Landesregierung muss sich beim Bund hinsichtlich der Entsorgung HBCD-haltiger Stoffe endlich für die Wiederherstellung des Status Quo von vor dem 30. September 2016 einsetzen!**

### I. Sachverhalt

Durch die EG-POP-Verordnung werden Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POP) oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzen enthalten, Abfallbewirtschaftungsbestimmungen unterworfen. Das heißt: für ihre Entsorgung sind, um eine dauerhafte Zerstörung der POP zu gewährleisten, bestimmte Entsorgungswege vorgeschrieben. Durch die Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind solche Abfälle als „gefährliche Abfälle“ einzustufen. Hinter dieser nur in Deutschland geltenden Regelung steht die Überlegung, dass nur so eine Überwachung der Regelungen zur Abfallbewirtschaftung sichergestellt werden kann.

Seit dem 30. September 2016 fällt der Stoff HBCD in den Anwendungsbereich der POP-Verordnung. Die Verordnung fordert für den Stoff HBCD – ab Erreichen oder Überschreiten eines Mindestgehaltes – bestimmte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, entsprechende Abfälle gelten aber, anders als bei 16 weiteren POP, nicht grundsätzlich als gefährlich.

Aktuell zeigt sich, dass die Anwendung dieser Regelung der AVV auf HBCD-haltige Wärmedämmstoffe bei der Entsorgung eines solchen Massenabfalls zu erheblichen Problemen, insbesondere für kleine und mittelständische Bau-, Abbruch- und Dachdeckerbetriebe, führt. Denn für die bisher als nicht gefährlich behandelten Abfälle brechen eingeführte Entsorgungswege weg und die Entwicklung neuer Wege ist unkalkulierbar zeitaufwändig, beispielsweise weil Anlagenzulassungen in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht erweitert werden müssen. Zudem wird durch die Einstufung als „gefährlich“ für Produkte, die noch über viele Jahre Anwendung finden werden, der Eindruck einer tatsächlich nicht akut gegebenen Gefährlichkeit für den Menschen erzeugt. Durch die Pflicht zur Durchführung des Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle entstehen den Unternehmen zusätzliche Kosten. Die Entsorgung bromhaltiger Styropor-Dämmplatten bereitet der Bauwirtschaft vor diesem Hintergrund immense Probleme. Der Preis für die Entsorgung einer Containerladung Dämmstoffe ist von

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 06.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

150 Euro auf bis zu 5000 Euro gestiegen. Diese Kosten können von vielen Handwerksbetrieben nicht gestemmt werden, was die Existenz dieser Betriebe akut gefährdet.

Weiterhin ist die Aufnahme neuer Stoffe in die POP-Verordnung zu erwarten, bei denen – ebenso wie jetzt beim HBCD – keine Erkenntnisse darüber vorliegen, in welchen zur Entsorgung anstehenden Abfällen mit dem Auftreten dieser Stoffe zu rechnen ist und welche bisherigen Entsorgungswege diese Abfälle hatten. Aufgrund der unkalkulierbaren Auswirkungen sollte die Regelung ersetzt werden durch eine 1:1-Umsetzung der Anforderungen des EU-Rechts gemäß des Beschlusses der Kommission 2014/955/EU.

Für den Übergangszeitraum sollten sich die Länder in einer AG der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erforderlichenfalls mit Beteiligung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) auf bundesweit einheitliche Anforderungen für die derzeit zur Entsorgung anstehenden HBCD-haltigen Abfälle verständigen. Weiterhin bleibt die Einhaltung der Anforderungen der POP-Verordnung zu gewährleisten. Dabei wäre insbesondere zu entscheiden, welcher Nachweispflichten es für den Vollzug der Überwachung der Regelungen der EG-POP-Verordnung bedarf.

Um zukünftig in geordneter Weise die Auswirkungen auf die Abfallbewirtschaftung zu steuern, die in der Folge einer Aufnahme neuer Stoffe in die POP-Verordnung zu erwarten sind, sollte der UMK durch den Bund über den Prozess der Identifizierung neuer POPs und deren Aufnahme in das Stockholmer Übereinkommen berichtet werden.

Die Länder Sachsen und Saarland setzten sich deshalb dafür ein, die seit kurzem gültige Vorschrift zur gesonderten Verbrennung von HBCD-Styroporplatten zu revidieren und die o.g. Probleme anzugehen. Das würde auch die dramatische Situation des nordrhein-westfälischen Dachdeckerhandwerks sofort und für die Zukunft entschärfen. Bauminister Groschek und Umweltminister Rimmel sind angehalten, im Sinne des Handwerks zu handeln und beim Bund tätig zu werden. Allerdings scheint das Gegenteil der Fall zu sein. Bisher hat das Land Nordrhein-Westfalen nicht beim Bund interveniert und sich auch nicht für die Wiederherstellung des Status Quo von vor dem 30. September 2016 eingesetzt. Im Rahmen der vergangenen Umweltministerkonferenz (UMK) vom 30. November bis zum 2. Dezember 2016 konnte keine Einigung erzielt werden – obwohl dringender Handlungsbedarf geboten ist. Nach Informationen der BILD-Zeitung vom 3. Dezember 2016 kommt der Widerstand gegen die Initiative der Länder Sachsen und Saarland „vor allen Dingen aus den von SPD und Grünen regierten Ländern.“

## **II. Der Landtag stellt fest:**

dass die pauschale Einstufung „gefährlich“ für Abfälle, bei denen eine in der EG-POP-Verordnung genannte Konzentrationsgrenze für persistente organische Stoffe erreicht oder überschritten ist, unverhältnismäßig ist, weil sie unkalkulierbare Auswirkungen auf eingeführte Entsorgungswege und damit insbesondere auf die Sicherheit der Entsorgung für die abfallerzeugenden Unternehmen hat.

## **III. Der Landtag beschließt:**

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. auf Grundlage des Vorstoßes der Länder Sachsen und des Saarlands in Zusammenarbeit mit anderen Ländern eine Bundesratsinitiative zu ergreifen mit dem Ziel, durch Verordnung den in Nr. 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV enthaltenen dynamischen Verweis auf die POP-Verordnung durch eine Formulierung zu ersetzen, die die Anforderungen des EU-Rechts im Anhang

des Beschlusses der Kommission 2014/955/EU unter „Bewertung und Einstufung“ Nr. 2, 3. Tired eins zu eins umsetzt,

2. die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall und den Länderausschuss für Immissionsschutz zu bitten, eine ad-hoc AG einzurichten, die für die Abfälle, die aufgrund ihres Gehaltes an HBCD seit 01.10.2016 Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß der POP-Verordnung unterliegen, Anforderungen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug erarbeitet, die notwendig sind, um die rechtskonforme Entsorgung und die Einhaltung der Regelungen der POP-Verordnung sicherzustellen,
3. den Bund zu bitten, zur nächsten Umweltministerkonferenz über den Stand der Identifizierung neuer POPs und deren Aufnahme in das Stockholmer Übereinkommen zu berichten, um für die Abfälle, die aufgrund der Aufnahme neuer Stoffe in die POP-Verordnung zukünftig Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen, die notwendigen Vorkehrungen für die Gewährleistung einer geordneten Entsorgung dieser Abfälle treffen zu können.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Josef Hovenjürgen  
Wilhelm Hausmann  
Rainer Deppe

und Fraktion